

Sitzungsvorlage Nr. 2022/40

Aktenzeichen: 621.31; 621.40

Sachbearbeiter: Züfle, Rainer



Gemeinde Weißbach

Öffentlichkeitsstatus
öffentlich

Datum
14.06.2022

| | | |
|----------------|----------------|-----|
| Beratungsfolge | Sitzungstermin | TOP |
| Gemeinderat | 28.06.2022 | 5 |

Betreff:

Erneute Behandlung der Standortkonzeption für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Verbandsgebiet des GVV Mittleres Kochertal

Beschlussvorschlag:

Bürgermeister Rainer Züfle wird beauftragt, als Stimmführer der Vertreter der Gemeinde Weißbach in der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Mittleres Kochertal hinsichtlich der Standortkonzeption für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wie folgt abzustimmen:

- Die Verbandsversammlung beschließt die Potentialflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen gemäß der Anlage 5.
- Die Verbandsversammlung beschließt den Kriterienkatalog und das Vergabeverfahren gemäß der Anlage 2.

Beratungsergebnis

| | | | |
|------------------------------|------------|------|---|
| Sitzung des Gemeinderats am: | 28.06.2022 | TOP: | 5 |
|------------------------------|------------|------|---|

| Einstimmig | Mit Stimmenmehrheit | Anzahl ja | Anzahl nein | Anzahl Enthaltungen | Lt. Beschlussvorschlag | Abweichender Beschluss (Rückseite) |
|------------|---------------------|-----------|-------------|---------------------|------------------------|------------------------------------|
| | | | | | | |

Finanzielle Auswirkungen?

| | | | | | |
|--------------------------|----|-------------------------------------|---|--------------------------|------|
| <input type="checkbox"/> | Ja | <input checked="" type="checkbox"/> | X | <input type="checkbox"/> | Nein |
|--------------------------|----|-------------------------------------|---|--------------------------|------|

| | | | | | | | |
|--|--|---------------------------------------|--|--|--|---|--|
| 1 | | 2 | | 3 | | 4 | |
| Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- / Herstellungskosten) EUR | | Kosten laufendes Haushaltsjahr EUR | | jährliche Folgekosten / -lasten EUR | | Finanzierung Eigenanteil (Eigen- u. Fremdmittel) EUR | |
| | | | | | | Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse / Beiträge) EUR | |

Veranschlagung

| | | | | | | | | |
|--------------------------|---------------------|--------------------------|-------------------|--------------------------|------|--------------------------|-------------|--------------|
| <input type="checkbox"/> | im Ergebnishaushalt | <input type="checkbox"/> | im Finanzhaushalt | <input type="checkbox"/> | Nein | <input type="checkbox"/> | Ja, mit EUR | Produktkonto |
| <input type="checkbox"/> | 20 | <input type="checkbox"/> | 20 | <input type="checkbox"/> | Nein | <input type="checkbox"/> | Ja, mit EUR | |

Problembeschreibung / Begründung:

Nach derzeitiger Rechtslage sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gegensatz zu Windkraftanlagen keine privilegierten Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB. Vielmehr ist zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage das Aufstellen eines Bebauungsplans erforderlich. Der Bebauungsplan muss aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden, sodass in der Regel dazu eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich ist. Diese Vorgehensweise ist auch für die Freiflächen-Photovoltaikanlage in Ernsbach angewandt worden.

Im Zuge des damaligen Verfahrens zur 3. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans („Freiflächen-Photovoltaikanlage in Ernsbach“) hatte das Landratsamt Hohenlohekreis den Gemeindeverwaltungsverband Mittleres Kochertal (kurz: GVV) aufgefordert, einen Kriterienkatalog für die Errichtung zukünftiger Freiflächen-Photovoltaikanlagen im gesamten Verbandsgebiet aufzustellen. Mit diesem Kriterienkatalog soll gesteuert werden, wo künftig Freiflächen-Photovoltaikanlagen grundsätzlich denkbar sind und wo nicht.

Ein direktes Baurecht ergibt sich aus diesem Kriterienkatalog freilich nicht. Vielmehr bleibt es dabei, dass jede Freiflächen-Photovoltaikanlage nur dann gebaut werden kann, wenn der GVV den Flächennutzungsplan entsprechend ändert und wenn die Belegenheitsgemeinde für das betreffende Gebiet einen Bebauungsplan aufstellt. § 1 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) besagt nämlich klipp und klar, dass auf die Aufstellung von Bauleitplänen (also einem Flächennutzungsplan oder einem Bebauungsplan) und von städtebaulichen Satzungen kein Anspruch besteht; ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden.

Um der Forderung des Landratsamts nachzukommen, hat die Verbandsversammlung des GVV in ihrer Sitzung vom 21.10.2020 das Planungsbüro IFK Ingenieure aus Mosbach mit dem Erarbeiten einer Standortkonzeption für Freiflächen-Photovoltaikanlagen für das Verbandsgebiet beauftragt.

Eigentlich hätte dann bis zum Sommer 2021 bereits ein entscheidungsreifer Entwurf für die Standortkonzeption vorliegen sollen, doch gelang es den drei Verbandsgemeinden im Frühjahr 2021 als Modellgemeinden für das Erstellen einer Biotopverbundplanung anerkannt zu werden. Modellgemeinden erhalten die Kosten für die Biotopverbundplanung zu 100 % vom Land ersetzt.

Da die Biotopverbundplanung unter Umständen Auswirkungen auf mögliche Freiflächen-Photovoltaikstandorte haben kann, trat der GVV beim Thema „Standortkonzeption für Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ daraufhin vorübergehend etwas auf die Bremse.

Leider hat sich inzwischen aber herausgestellt, dass das Erstellen einer Biotopverbundplanung langwieriger ist als gedacht, während andererseits das Erstellen einer Standortkonzeption für Freiflächen-Photovoltaikanlagen immer drängender wird. Zum einen hat nämlich der Ukraine-Krieg deutlich gemacht, dass der Ausbau regenerativer Energien wesentlich schneller vorstattengehen muss als bisher vorgesehen. Zum anderen liegen bei den Gemeinden mittlerweile auch schon einige Anfragen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen vor.

Vor diesem Hintergrund hat die Verbandsverwaltung die Themen „Biotopverbundplanung“ und „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ jetzt voneinander entkoppelt – mit dem Ziel, die Standortkonzeption für Freiflächen-Photovoltaikanlagen nunmehr möglichst rasch zum Abschluss zu bringen.

Der Entwurf der von den IFK Ingenieuren erarbeiteten Standortkonzeption liegt dieser Sitzungsvorlage als **Anlage 1** (Erläuterungsbericht) sowie als **Anlage 2** (Kriterienkatalog) bei. In der Karte der **Anlage 3** (Ausschlusskriterien) sind zur Veranschaulichung die Flächen dargestellt, die aufgrund der Ausschlusskriterien als Standorte ausscheiden, in der Karte der **Anlage 4** (Eignungskriterien) die Flächen, die danach noch übrigbleiben, und in der Karte der **Anlage 5** (Potentialflächen) schließlich diejenigen Flächen, die tatsächlich Potential als Freiflächen-Photovoltaikstandorte haben.

Auf Grundlage dieser Standortkonzeption sollen die drei Verbandskommunen und der GVV Mittleres Kochertal zukünftig über das Erstellen von Bebauungsplänen für Freiland-Photovoltaikanlagen und über die dafür notwendigen Änderungen des Flächennutzungsplans entscheiden.

Wie aus der Karte der **Anlage 5a** (Potentialflächen) zu ersehen ist, wären nach den Kriterien der Standortkonzeption Freiland-Photovoltaikanlagen an relativ vielen Stellen grundsätzlich denkbar. Vor dem Hintergrund, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien sowohl wegen des Klimawandels als auch wegen der erstrebten Autarkie von ausländischen Energielieferanten sehr zu befürworten ist, ist das auch keineswegs verkehrt.

Allerdings bedeutet die große Menge an Potentialflächen nicht, dass dort dann auch tatsächlich überall solche Freiland-Photovoltaikanlagen entstehen dürfen und werden. Wie oben schon gesagt, haben gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB nämlich weder Grundstückseigentümer noch Investoren einen Rechtsanspruch darauf, dass der GVV ihretwegen den Flächennutzungsplan ändert und dass die Belegenheitsgemeinde dann einen Bebauungsplan aufstellt.

Um einem unkontrolliert schnellen und allzu üppigen Bau von Freiland-Photovoltaikanlagen vorzubeugen, sieht die Standortkonzeption zudem folgende Begrenzungen vor:

- Die maximale Größe pro Solarpark beträgt 10 Hektar (= Ausdehnung insgesamt, nicht nur die von den Solarmodulen überdachte Fläche). Dies umfasst nicht die Ausgleichsflächen, die gegebenenfalls zusätzlich nachgewiesen werden müssen. Die 10 Hektar können sich über mehrere Flurstücke und auch über Flächen unterschiedlicher Eigentümer erstrecken. Ausnahmen von der Flächenbegrenzung können von den Gemeinden der Verbandsversammlung vorgeschlagen werden.
- Die Verbandsversammlung behält sich vor, auf Vorschlag der jeweiligen Gemeinde die Anzahl der Bauleitplanverfahren für Freiflächen-Solaranlagen pro Kalenderjahr zu begrenzen. Dies erfolgt, um eine zu starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu vermeiden und um die Eingriffe in Natur und Landschaft zu begrenzen.

- Wenn innerhalb des Verbandsgebiets ein Zubau an Freiflächen-Photovoltaik von insgesamt 36 Hektar erreicht ist, wird die Verbandsversammlung die Kriterien neu überdenken und beraten. Insbesondere ist zu diesem Zeitpunkt erneut zu beurteilen, ob ein weiterer Zubau an Freiflächen-Solaranlagen dann noch mit dem Landschaftsbild verträglich ist. Eine Konsequenz könnte sein, dass die Verbandsversammlung danach keinen weiteren Zubau mehr ermöglicht.

Damit der GVV nicht mehrmals im Jahr den Flächennutzungsplan wegen einer angedachten Freiflächen-Photovoltaikanlage ändern muss, ist vorgesehen, jeweils den 1. November eines Kalenderjahres als Stichtag für die Antragsstellung auf Einleitung einer Flächennutzungsplanänderung festzulegen. Ist die Verbandsversammlung willens, einem Antrag stattzugeben und ist die Belegenheitsgemeinde bereit, einen Bebauungsplan für einen Solarpark zu erlassen, soll mit dem Antragsteller (also in der Regel dem Grundstückseigentümer oder Investor) vereinbart werden, dass er hierfür die Kosten zu tragen hat, schließlich werden beide Verfahren ja bloß in seinem Interesse und auf seine Veranlassung hin durchgeführt.

Der Gemeinderat hat sich zuletzt in seiner Sitzung vom 25.04.2022 mit der Thematik befasst.

In der damaligen Sitzung wurde aus der Mitte des Gemeinderats der Vorschlag gemacht, auch die Ackerzahl als Kriterium in der Standortkonzeption zu berücksichtigen. Damit könne sichergestellt werden, so die Auffassung, dass hochwertige landwirtschaftliche Böden grundsätzlich nicht für Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglich sind. Vorgeschlagen wurde, die Ackerzahl 45 als Grenze für die Aufnahme beziehungsweise den Ausschluss festzulegen; zum Vergleich sollten aber auch noch Karten mit anderen Bodenwertzahlen hinterlegt werden.

Deshalb haben die IFK Ingenieure in den vergangenen Wochen die höherwertigen Böden mit einer Bodenwertzahl von mehr als 45 (also 46+) flurstücksscharf in die Standortkonzeption aufgenommen. Die Standortkonzeption 46+ ist dieser Sitzungsvorlage als **Anlage 6** beigelegt.

Im Vergleich zur Standortkonzeption ohne Berücksichtigung der Bodenwertzahl (Anlage 5) würden beim Standortkonzept 46+ (Anlage 6) deutlich weniger Potentialflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen übrig bleiben. Beim bisherigen Standortkonzept sind es im GVV-Gebiet 784 ha, beim Standortkonzept 46+ hingegen nur noch 383 ha. Zudem würde in vielen Bereichen des Verbandsgebietes ein Flickenteppich entstehen, was die Realisierung von Solarparks weiter erschweren würde, da jene für einen wirtschaftlichen Betrieb eine bestimmte Größe benötigen.

Aus diesem Grund wird empfohlen, am bisherigen Standortkonzept (Anlage 5) festzuhalten und dieses zu beschließen. Damit soll sichergestellt werden, dass ausreichend Potentialflächen für mögliche Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Verfügung stehen. Dafür sprechen auch die Erfahrungswerte aus anderen Gemeinden: Viele Flächen, die dort als Potentialfläche dargestellt wurden, sind für Solarpark-Investoren offenbar unattraktiv – zum Beispiel, weil die Einspeisepunkte der Netzbetreiber zu weit vom Standort entfernt liegen, was für den Investor zu hohe Kosten bewirkt.

An dieser Stelle ist nochmals wichtig zu betonen, dass die Darstellung eines Grundstücks als Potentialfläche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Standortkonzeption noch keine Entscheidung bedeutet, dass dort tatsächlich eine Freiflächen-Photovoltaikanlage realisiert werden kann. Dafür ist nach der derzeitigen Rechtslage weiterhin ein Flächennutzungsplan-

und Bebauungsplanverfahren notwendig, über deren Durchführung letztlich die Standort-Gemeinde entscheidet.

In der Karte der **Anlage 4** (Eignungskriterien) wurden die Flächen mit Hangausrichtung Richtung Norden ausgeschlossen (rot in der Anlage 4 dargestellt). Es stellt sich jedoch die Frage, ob es nicht sinnvoller wäre, auch diese Flächen grundsätzlich in der Standortkonzeption als Potentialflächen darzustellen. Voraussichtlich ist der Großteil dieser Flächen aufgrund der nördlichen Ausrichtung und der damit verbundenen geringeren Sonneneinstrahlung zwar nicht wirtschaftlich für Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeignet. Dennoch könnten auf einigen Flächen, die nicht zu steil in Richtung Norden abfallen, durchaus Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglich sein - beispielweise indem man sie entsprechend aufständert. Aus diesem Grund wird nun empfohlen, Flächen mit Hangausrichtung Richtung Norden nicht grundsätzlich auszuschließen, sondern auch sie in der Standortkonzeption als Potentialflächen darzustellen.

Ein Sonderthema, das ausschließlich das Stadtgebiet Forchtenberg mit den Gemarkungen Wohlmuthausen und Muthof betrifft, ist, dass im bisherigen Entwurf des Standortkonzepts (Stand April 2022) landwirtschaftlich nicht benachteiligten Gebiete für Potentialflächen ausgeschlossen waren. Hintergrund ist, dass dort nach derzeitiger Rechtslage keine Einspeisevergütung möglich ist. Aus diesem Grund wurde im bisherigen Entwurf davon ausgegangen, dass in diesen Bereichen nur wenige oder gar keine Anträge für Freiflächen-Photovoltaikanlagen eingehen würden.

Allerdings wäre es trotzdem denkbar, dass dort z.B. ein Unternehmen mit einem hohen Energieverbrauch eine Freiflächen-Photovoltaikanlage für den Eigenverbrauch realisieren möchte. Aus diesem Grund sollte das Ausschlusskriterium „Landwirtschaftlich nicht benachteiligtes Gebiet“ in der Standortkonzeption entfallen, sodass nun auch in jenen Bereichen Potentialflächen entstehen.

Die neuen Karten, in denen auch die Potentialflächen in landwirtschaftlich nicht benachteiligten Gebieten sowie die Potentialflächen mit nördlicher Ausrichtung dargestellt sind, werden aktuell vom Büro IFK erstellt und spätestens am 24.06.2022 als neue Anlagen im Ratsinformationssystem eingestellt werden.

Herr Marius Bergmann von den IFK Ingenieuren wird in der Gemeinderatssitzung am 28.06.2022 anwesend sein, um dem Gremium den Sachverhalt näher zu erläutern und um für Fragen zur Verfügung zu stehen.